

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. März 2009, 44. Stück, Nr. 202

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 507

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 9. April 2019, 34. Stück, Nr. 384

Gesamtfassung ab 01.10.2019

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft
an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der das Wissen erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Durch die Qualität und die internationale Ausrichtung des Studiums wird die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen gefördert und der Blick über die Grenzen der eigenen Fachrichtung geschärft. Erworbene Schlüsselqualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (3) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft an der Universität Innsbruck dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Sportwissenschaft. Absolventinnen und Absolventen dieses Doktoratsstudiums sind in der Lage, sportwissenschaftliche Problemstellungen auf hohem fachlichem und methodischem Niveau selbstständig wissenschaftlich zu erarbeiten und darzustellen. Neben höchsten fachlichen und methodischen Kompetenzen erwerben die Studierenden jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufes im akademischen, wirtschaftlichen oder im öffentlichen Bereich benötigt werden. Dazu sind insbesondere folgende Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich:

1. Wissen und Verständnis:

- Spitzenkenntnisse in den relevanten sportwissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere in den Kernbereichen der Sportwissenschaft;
- Detailkenntnisse in jenen Wissenschaftsdisziplinen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevant sind, insbesondere in den Kernfächern der Sportwissenschaft, der verwandten relevanten Wissenschaften sowie der aktuellen für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevanten Literatur.

2. Praktische Kompetenzen:

- Kompetenzen in der Planung, praktischen Durchführung und Interpretation wissenschaftlicher Projekte mit wichtigen in der Sportwissenschaft eingesetzten Methoden zur Bearbeitung des Dissertationsthemas und Vertiefung und Erweiterung praktischer Erfahrungen zur Projektdurchführung;
- Differenzierte Kenntnis über Beschaffung und kritische Interpretation wissenschaftlicher Literatur und anderer Informationen, einschließlich der Nutzung für das Arbeitsgebiet relevanter Datenbanken.

3. Kommunikative Kompetenzen:

- Kompetenz, wissenschaftliche Ergebnisse eigenständig zu präsentieren sowie eigene und fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Projekte vor Kolleginnen und Kollegen, vor Laiinnen und Laien und vor wissenschaftlich kompetentem Publikum kritisch zu diskutieren und zu analysieren.

4. Kompetenzen für den Wissenschaftsberuf:

- Verständnis des Berufsbildes einer selbstständigen Wissenschaftlerin bzw. eines selbstständigen Wissenschaftlers im akademischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Umfeld;
- Kenntnisse der Statistik zur Erfassung und Analyse wissenschaftlicher Daten;
- Fähigkeit zur Erstellung einer wissenschaftlichen Publikation;
- Fähigkeit zur Erstellung eines Forschungsförderungsantrages und Kenntnis der einschlägigen nationalen und internationalen Forschungsförderungseinrichtungen;
- Verständnis ethisch relevanter Problembereiche (z.B. Datenerfassung, Plagiarismus, Koautorenschaft) in der wissenschaftlichen Praxis und Kenntnis grundlegender Normen und Lösungsansätze.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Sportwissenschaft beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbrachten Studiums. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
1. des Masterstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft an der Universität Innsbruck,
 2. des Lehramtsstudiums mit Diplomarbeit im Unterrichtsfach Bewegung und Sport an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 10

- (2) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebietes in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungsziffer: 5

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Konzeption der Dissertation	SSt	ECTS-AP
	AG Planung des Dissertationsprojekts Einarbeiten in themenspezifische Forschungsmethoden und deren kritische Beurteilung, Erarbeiten der Disposition der Dissertation, Analysieren und Fokussieren der Fragestellung, Erstellen eines Zeitplanes der Durchführung des Dissertationsprojekts und der Datensammlung	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte sportwissenschaftliche Kenntnisse zur Erarbeitung der Dissertationsthematik. Sie sind qualifiziert, einen Arbeitsplan der Dissertation zu erstellen, der den theoretischen Hintergrund, den Untersuchungsplan, die methodischen Vorgangsweisen zur Datenerhebung und Datenauswertung und die Erstellung eines Zeitplanes des Dissertationsprojektes beinhaltet. Der Abschluss dieses Moduls beinhaltet die Anmeldung der Dissertation.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln.	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Analyse und Interpretation eigener Forschungsergebnisse 1	SSt	ECTS-AP
	SE Analyse und Interpretation erster eigener Forschungsergebnisse	2	5
	Summe	2	5
Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sind die Studierenden qualifiziert, eigene Daten nach aktuellem Wissenstand zu analysieren, interpretieren und im Rahmen eines Vortrages kritisch zu diskutieren. Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter; Schaffung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus ablehnt; Wissen über die eigenen fachwissenschaftlichen Stärken und Schwächen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

4.	Pflichtmodul: Analyse und Interpretation eigener Forschungsergebnisse 2	SSt	ECTS-AP
	SE Analyse und Interpretation weiterer eigener Forschungsergebnisse	2	5
	Summe	2	5
Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sind die Studierenden qualifiziert, eigene Daten nach aktuellem Wissenstand zu analysieren, interpretieren und im Rahmen eines Vortrages kritisch zu diskutieren. Generierung grundlegender Kompetenzen im Forschungsmanagement und bei der Beantragung von Fördermitteln. Präsentation und kritische Beurteilung der Ergebnisse nach geltenden Qualitätsstandards			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 3			

5.	Pflichtmodul: Präsentation der Forschungsergebnisse	SSt	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Konferenzen, Tagungen, Projekten und Wettbewerben.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Durchführen von Präsentationen der Forschungsergebnisse vor nationalen und internationalen Foren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

6.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einer Prüfungskommission	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem Kernbereich der Sportwissenschaft zu entnehmen oder hat in einem engen thematischen Bezug zur Sportwissenschaft zu stehen.
- (3) Die Dissertation kann als Monografie verfasst werden oder aus mehreren Artikeln bestehen. Eine Sammeldissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, bei denen die oder der Studierende als Erstautorin bzw. Erstautor genannt ist. Die Artikel müssen in anerkannten Fachpublikationen – mindestens eine davon gelistet in „Journal Citation Reports Science Edition – Impactfaktoren“ – angenommen sein. Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die bereits publizierten und in der Dissertationschrift inkludierten fertigen Manuskripte Bezug genommen werden muss. Weiters ist die wissenschaftliche Arbeit zusammenfassend und unter Bezugnahme des aktuellen Stands der Forschung auf dem Gebiet des Dissertationsthemas zu reflektieren sowie ein Ausblick auf die weitere wissenschaftliche und methodische Entwicklung der bearbeiteten Thematik zu verfassen.
- (4) Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und diese Darlegung der Dissertation beigelegt sein.

- (5) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und/oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 bis 4 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
 1. Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungs-methode (schriftlich oder mündlich) festzulegen und bekanntzugeben.
 2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungen zu informieren.
- (3) Die Beurteilung des Pflichtmoduls 5 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 6 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern, zu erfolgen.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Sportwissenschaft ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück, Nr. 507 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 9. April 2019, 34. Stück, Nr. 384, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.